

zulässig; in schweren Fällen kann die Überweisung an das Bezirksgericht erfolgen.

§ 14. Die Bestimmungen dieser Verordnung sind auf den Bewilligungsscheinen abzudrucken.

§ 15. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Die Justiz- und Polizeidirektion wird mit ihrer Vollziehung beauftragt.

Zürich, den 29. September 1917.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. O. Wettstein.

Der Staatsschreiber:

Paul Keller.

Beschluß des Kantonsrates

über die

Verminderung des Nennwertes der Sihltalbahnaktien und Ausrichtung eines Beitrages an die Kosten des Umbaues der Sihltalbahn zum Anschluß an die Bundesbahnen.

(Vom 20. August 1917.)

Der Kantonsrat,

nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrates,

beschließt:

I. An die Kosten des Umbaues der Sihltalbahn zum Anschluß dieser an die umzubauende linksufrige Zürichseebahn wird ein Beitrag von 250,000 Fr. bewilligt.

II. Dieser Beschluß fällt dahin, sofern nicht innert zwölf Monaten vom Datum der Beschlußfassung an die andern Aktionäre ihre Zustimmung zu der vom Verwaltungsrate vorgeschlagenen Neufinanzierung der Sihltalbahn geben oder die Stadt Zürich ihre Mitwirkung an derselben nicht in dem

vom Verwaltungsrate der Sihltalbahn angegebenen Maße eintreten läßt.

III. Mitteilung an den Regierungsrat zum Vollzug.

Zürich, den 20. August 1917.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:

Der Sekretär:

Rüegg.

Wachter.

Vollziehungsverordnung

zum

Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte*).

(Vom 22. September 1917.)

§ 1. Die Verleihung von Wasserrechten an Gewässerstrecken, die innerhalb des Kantonsgebietes liegen, also mit Ausnahme der Strecken, die im Gebiete mehrerer Kantone liegen oder die Landesgrenze berühren, steht dem Regierungsrate zu. Der Regierungsrat ist auch zuständig zur Erteilung von polizeilichen Bewilligungen für die Benützung privater Gewässer.

*) Das Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916 setzt die eingeklammerten Vorschriften des kantonalen Wasserbaugesetzes vom 15. Dezember 1901 für Konzessionen, die nach dem 25. Oktober 1908 erteilt wurden, außer Kraft. Es hebt ferner die nicht eingeklammerten Vorschriften des kantonalen Gesetzes für alle Konzessionen auf.

§ 23, Absatz 2,	kant. Wasserbaugesetz aufgehoben durch Art. 41 BG.)
§ 26	" " " " " 33, 35 bis 37 BG.)
§ 28, ohne Schlußsatz,	" " " " " 54 u. 55 BG.)
§ 30	" " " " " 46 u. 47 BG.)
§ 31	" " " " " das Bundesgesetz über
die elektrischen Stark- und Schwachstromanlagen, zu vergleichen auch	
Art. 46 u. 47 BG.	
§ 32	kant. Wasserbaugesetz aufgehoben durch Art. 54, 58, 63 u. 67 BG.)
§ 33	" " " " " 43, Abs. 2 BG.)
§ 37	" " " " " 51 BG.)
§ 43	" " " " " 44 BG.)
§ 44	" " " " " 44 BG.)
§ 45, Schlußsatz,	" " " " " 23 BG.)
§ 47	" " " " " 53 BG.)
§ 49, Absatz 1,	" " " " " 30 BG.)
§ 52, ohne Schlußsatz,	" " " " " 66 u. 69 BG.)
§ 53	" " " " " 66 u. 69 BG.)